

Milchprüfung Schweiz

Merkblatt

Warum ist die Milchprüfung wichtig?

- Die Milchprüfung stützt auf das Landwirtschafts- und das Lebensmittelrecht ab:
 - Lebensmittel müssen gesundheitlich unbedenklich sein: Normale Höhe der somatischen Zellen, keine Hemmstoffe, eingehaltene Hygiene und fachgerechte Produktion.
 - Die Schweiz hat mit der EU im Jahr 2005 ein Äquivalenzabkommen im Veterinär- und Milchbereich abgeschlossen. Sie muss Anforderungen der EU für die Milchprüfung analog rechtlich umsetzen und periodisch die Umsetzung dokumentieren, damit weiterhin Milchprodukte, vor allem Käse, in die EU exportiert und verkauft werden können.
 - Der Bund leistet eine finanzielle Unterstützung für die Milchprüfung. Dies bedingt, dass verkehrstaugliche Milch produziert wird.
- Die Milchverarbeiter brauchen Milch von guter Qualität, damit qualitativ gute und sichere Milchprodukte hergestellt werden können.
- Die Milchprüfung gibt den Milchviehaltenden Anhaltspunkte zur Gesundheit der Herde, zur korrekten Funktion der Reinigung oder zu allfälligen Rückständen.
- Mit den Proben der Milchprüfung werden weitere Parameter wie der Gehalt der Milch geprüft. Dabei geht es, je nach Bezahlungssystem der Milch, um viel Milchgeld.

Wie ist die Milchprüfung organisiert?

Der Bund verpflichtet die Organisationen der Milchbranche, die Milchprüfung zu organisieren und deren Aufsicht vorzunehmen. Dies nimmt die Branchenorganisation Milch wahr. Sie vergibt den Auftrag für die Analysen der Milchproben an die Suissselab AG in Zollikofen. Mit der Datenübermittlung und dem Inkasso der Restkosten hat sie die TSM Treuhand GmbH beauftragt. Die BO Milch setzt ebenfalls die Rekurskommission Milchprüfung ein und vergibt Aufträge für Weiterentwicklungen. Der Bund verpflichtet die Kantone bei nicht erfüllten Kriterien der Milchprüfung im Einzelfall (nach Landwirtschaftsbetrieb) Milchliefer Sperren vorzunehmen und die Sachverhalte zu prüfen.

Welches sind die rechtlichen und die technischen Grundlagen?

- Das **Landwirtschaftsgesetz** (SR 910.1) mit den Artikeln 10 und 177, die es erlauben, dass der Bund Qualitätsvorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen kann.
- Das **Lebensmittelgesetz** (SR 817.0) mit dem Artikel 10, der vorschreibt, dass dafür zu sorgen ist, dass Lebensmittel hygienisch nicht beeinträchtigt werden. In

Artikel 44 wird festgehalten, dass der Bundesrat Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung international harmonisierter Vorschriften, Richtlinien, Normen und Empfehlungen erlässt. Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) delegieren.

- Die **Milchprüfungsverordnung des Bundesrates** (SR 916.351.0) ist der Haupterlass für die Milchprüfung, womit die Verantwortlichkeiten, der Erlass von technischen Vorschriften, die Durchführung, die teilweise Kostenübernahme durch den Bund sowie die Verantwortlichkeiten für die Durchführung und die Aufhebung von Milchlieferstopps geregelt sind.
- Die **Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion** des Departements des Innern EDI (SR 916.351.021.1) legt mit Artikel 8 die öffentlich-rechtlichen Anforderungen (Kriterien) an die Milch fest und mit Artikel 10 das Verbot der Abgabe von Milch, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- Die **Technische Weisung** des EDI und des BLV für die Durchführung der Milchprüfung. Sie regelt unter anderem, welche Milch und mit welchen Kriterien öffentlich-rechtlich geprüft werden muss, dass die Prüfstation (das Labor) Vorgaben für die Probenahme, die Ausbildung der Probenehmer und der Prüfung der automatischen Probenahmegeräte erlassen sowie die korrekte Probenahme stichprobenartig prüfen muss. Die Prüfstation muss den zuständigen Stellen melden, wenn die Voraussetzungen für eine Milchlieferstopps erfüllt sind und wenn die Probenahme verweigert wird, also auch, wenn die korrekte Probenahme nicht durchgesetzt werden kann. [Die Probenahme und die Untersuchung der Milch haben damit auch einen amtlichen Charakter.](#)
- Der **Vertrag zwischen der BO Milch und der Suissselab AG**: Die Branche hat derzeit einen befristeten Auftrag zur Durchführung an die Suissselab AG in Zollikofen verpflichtet, womit sie das Labor auch zur Einhaltung der Vorgaben des Bundes und der Branche verpflichtet. Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung ist das Labor verpflichtet, die Milch sämtlicher Milchproduzenten in seinem Einzugsgebiet nach den Kriterien Keimzahl, Somatische Zellen (nur Kuhmilch) und Hemmstoffe zu prüfen. Ferner ist die Prüfung auf privatrechtlicher Basis von weiteren Kriterien beauftragt.
- Die **Durchführungsbestimmungen und Arbeitsanweisungen** von [Suissselab](#):
 - Ausführungsbestimmungen für die Probeentnahme der Milchprüfung;
 - Arbeitsanweisung für die Durchführung der manuellen Probenahme der Milchprüfung;
 - Arbeitsanweisung für die automatisierte Probenahme der Milchprüfung;
 - Arbeitsanweisung für die stationäre automatisierte Probenahme der Milchprüfung;
 - Verfahren für die AP-Geräteprüfung und die Kosten;
 - weitere Dokumente.

Weiterführende Informationen

[Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(BLV\)](#)
[Suissselab](#)
[dbmilch.ch](#)
[Branchenorganisation Milch](#)